



Schutzkonzept

Stand: 05. März 2025

Ursprünglich verfasst von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept: Jörn Deuner, Lili Penert, Sabine Zickgraf, Michael Gehrke.

Am 30. März 2023 überarbeitet durch Nadja Hinkel, Jörn Deuner und André Kastaun.

Die weitere Bearbeitung obliegt der Kindeswohlstelle der Freien Waldorfschule Marburg.

Inhaltsverzeichnis

1 Lern- und Beziehungsraum Schule / Leitbild?	4
2 Warum ein Schutzkonzept.....	4
2.1 Gesetzesgrundlage.....	5
2.1.1 Das Grundgesetz	5
2.1.2 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.....	5
2.1.3 Das Bürgerliche Gesetzbuch	5
2.1.4 Das Strafgesetzbuch.....	6
2.1.5 Das Hessische Schulgesetz.....	6
2.1.6 Das Bundeskinderschutzgesetz.....	7
2.1.7 Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe	7
2.1.8 Die UN-Kinderrechte	7
3 Definitionen wichtiger Begriffe	7
3.1 Kindeswohl	7
3.1.1 Grundbedürfnisse von Kindern	8
3.1.2 Schutzauftrag	8
3.2 Ebenen von Grenzüberschreitungen	9
3.3.1 Grenzverletzungen	9
3.3.2 Übergriffe	10
3.3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt	11
3.4 Formen von Gewalt	11
3.4.1 Verbale Gewalt.....	11
3.4.2 Psychische Gewalt.....	11
3.4.3 Physische Gewalt.....	11
3.4.5 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	12
3.4.4 Strukturelle / Institutionelle Gewalt.....	12
4 Risikoanalyse	12
5 Prävention	13

6 Verhaltenskodex.....	14
6.1 Schule als Beziehungsraum	15
6.2 Bereich „Kommunikation“	15
6.3 Bereich „Körperliche Nähe“	16
6.4 Kontakte außerhalb der Schule	17
6.5 Verbindliche Regeln für Klassenfahrten, Ausflüge etc.....	17
6.4 Sonstige Regeln	18
6.5 Regeln bei tatsächlicher oder vermuteter Grenzverletzung, übergriffigem Handeln und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt.....	18
7 Die Kindeswohlstelle	18
7.1 Zusammensetzung	19
7.2 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder	19
7.3 Aufgaben der Kindeswohlstelle	20
7.3.1 Allgemein	20
7.3.2 Präventive Aktivitäten.....	20
7.3.3 Evaluation	21
7.4 Interventionen	21
7.4.1 Bei Gewalt unter Schüler*innen	21
7.4.2 Bei Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Schüler*innen.....	21
7.4.3 Bei Gewalt gegenüber Mitarbeitenden	22
7.4.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / Missbrauch	22
7.4.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule	22
7.5 Arbeitsweise der Kindeswohlstelle	22
7.5.1 Im Kollegium	23
7.5.2 In der Schulgemeinschaft.....	23
7.5.3 Mit der Schulleitung.....	23
7.6 Zusammenarbeit der Kindeswohlstelle	24
7.6.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden ..	24

7.6.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen	24
7.6.4 Berichterstattung	24
7.6.5 Überprüfung	24
8 Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt	25
8.1 Kriterien für die Einschätzung bei Verdacht.....	25
9 Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung	25
10 Aufarbeitung	28
10.1 Aufarbeitung von Gewaltvorfällen	28
10.2 Rehabilitation bei Fehlverdacht	28
11 Selbstverpflichtungserklärung	30
12 Literatur	31
12.1 Weiterführende Literatur	32
13 Anhang	33
13.1. Schaubild Interventionsplan externe Kindeswohlgefährdung	33
13.2. Schaubild Interventionsplan interne Kindeswohlgefährdung	34
13.3. Liste mit Beratungsstellen.....	34
13.4. Handreichung Gesprächsführung.....	36
13.4.1 Mit Betroffenen.....	36
13.4.2 Mit Eltern, deren Kinder Auffälligkeiten zeigen	37
13.4.3 Mit Mitarbeiter*innen über die eine Beschwerde vorliegt	38
13.5 Handreichung Dokumentation	39
13.6 Auswertung der Risikoanalyse	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Leitbild der Schule

Die pädagogischen Impulse Rudolf Steiners bilden die Grundlage der Gestaltung unserer Schule. Wir betrachten den Menschen als Ganzes, die Entwicklung von Geist, Seele, Körper und Intellekt des Kindes sollen an unserer Schule gleichermaßen gefördert werden. Dazu verfolgen wir einen ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsansatz, welcher der jeweiligen Altersstufe und Entwicklung des Kindes gerecht wird, und die individuellen Fähigkeiten fördert.

Diese Entwicklung findet an unserer Schule in Beziehungsräumen statt. Dies meint sowohl den Raum und die Begegnungen zwischen den Kindern untereinander, den Raum und die Begegnungen zwischen den Lehrenden und den Lernenden als auch den Raum und die Beziehung die zwischen Lehrenden, Lernenden und Lernstoff entsteht. Wir verfolgen den Ansatz, dass alle Akteur*innen an unserer Schule an den unterschiedlichen Beziehungsräumen und Auseinandersetzungen wachsen. Wir nehmen diesen Beziehungs- und Entwicklungsraum ins Bewusstsein und wollen diejenigen wahrnehmen, schützen und wenn nötig auch begrenzen, die sich temporär darin befinden. Auf dieser Grundlage wollen wir ermöglichen, dass Wachsen und Lernen, für alle an diesem Prozess Beteiligten, gelingen kann.

Zu diesem Zweck ist eine enge Zusammenarbeit aller Glieder unserer Organisation unser Ziel. Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, und alle Mitarbeiter*innen sollen im Sinne dieser gemeinsamen Aufgabe eng zusammenarbeiten. Ein verantwortliches Handeln im Sinne der Selbstverwaltung stellt hierbei einen großen Teil dar. Die Arbeit der Lehrenden soll transparent sein und vor dem Kollegium sowie der Elternschaft verantwortet werden. Selbsterziehung und permanente Fortbildungen stellen einen Teil der pädagogischen Arbeit an unserer Schule dar.

Die Freie Waldorfschule Marburg positioniert sich für die Überwindung gesellschaftlicher, religiöser und sozialer Barrieren. Dazu beteiligen wir uns aktiv an Partnerschaften und schaffen eigene Strukturen, die ein Verhalten von Achtsamkeit, Offenheit und Toleranz fördern. Unsere Schule steht allen Kindern offen – unabhängig von Religion, Hautfarbe, Geschlecht und Einkommen der Eltern.

2 Warum ein Schutzkonzept

„Um Kinder vor Gewalt schützen zu können, muss man wissen wie“

Gewalt hat viele Gesichter. Sie reicht von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen über Mobbing unter Schüler*innen bis hin zu kriminellen Formen wie sexualisierter Gewalt. Jede Institution, die mit Schutzbefohlenen Menschen arbeitet wie die Institution Schule, muss sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Alle Beteiligten – Schüler*innen, Lehrende und Erziehungsberechtigte – müssen sich gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen. Ein Schutzkonzept soll dabei helfen, Kindern und Jugendlichen einen Ort zu bieten, an dem sie vor jeglicher Gewalt geschützt sind und kompetente Ansprechpartner*innen finden können, wenn sie im privaten Bereich von Gewalt betroffen sind. Die Freie Waldorfschule Marburg gibt sich im Folgenden ein Schutzkonzept, welches Wege zur Gewaltprävention aufzeigt und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Gewaltvorfällen einführt. Bereits die Beschäftigung mit dem Thema und die Erarbeitung eines solchen Schutzkonzeptes stellt einen wichtigen Teil der

präventiven Arbeit dar. Erfolgreiche Präventionsarbeit ist auch Ausdruck einer Haltung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Schulklimas sowie zu einem besseren Miteinander aller an der Schule Beteiligten führt.

Die Freie Waldorfschule Marburg verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden sich mit diesem Schutzkonzept aktiv auseinandersetzen, seine Richtlinien anerkennen und diese im pädagogischen Alltag und auf Klassenfahrten aktiv umsetzen. Dies bekräftigen die Mitarbeitenden durch ihre Unterschrift.

2.1 Gesetzesgrundlage

Unserer Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

2.1.1 Das Grundgesetz

- GG Art. 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...]“
- GG Art. 3 Abs.1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

2.1.2 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

- AGG §3 Abs. 3: „Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“
- AGG §3 Abs. 4: „Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

2.1.3 Das Bürgerliche Gesetzbuch

- BGB §1627: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zu Wohl des Kindes auszuüben.“
- BGB §1631 Abs. 2: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“
- BGB §1666 Abs. 1: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage,

die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

2.1.4 Das Strafgesetzbuch

Abschnitt 13: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- StGB §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- StGB §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- StGB §176a sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- StGB §176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- StGB §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- StGB §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- StGB §184i Sexuelle Belästigung

2.1.5 Das Hessische Schulgesetz

- HSchG §3 Abs. 7: „Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal. Satz 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“
- HSchG §3 Abs. 9: „Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. [...] Satz 3 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“
- HSchG §3 Abs. 10: „Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“
- HSchG §82 – Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Abs. 3: „Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.“

2.1.6 Das Bundeskinderschutzgesetz

- BKiSchG Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- BKiSchG Art. 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

2.1.7 Das Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe

- SGB VIII §1 Abs. 3: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“
- SGB VIII §8: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- SGB VIII §8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- SGB VIII §8b: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.1.8 Die UN-Kinderrechte

- UNCRC Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
- UNCRC Art. 3: Wohl des Kindes
- UNCRC Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- UNCRC Art. 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung
- UNCRC Art. 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

3 Definitionen wichtiger Begriffe

3.1 Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, heißt für die Deutung in Gesetzestexten liegt diesem Begriff (genauso wie dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“) keine rechtsverbindliche Definition zu Grunde. Dies soll vorbeugen, dass Formen oder Aspekte von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in Definitionen nicht berücksichtigt sein könnten. Nach UN-Kinderrechtskonvention bedeutet Kindeswohl kurz: „dem Kind [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“ und orientiert sich dabei an den UNCRC Leitlinien.

(<https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf>)

Auch wenn es keine abschließende rechtliche Definition für den Kindeswohlbegriff gibt, gibt es eine psychologische Arbeitsdefinition, welche folgendes besagt.

„Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die

es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.“

(<https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de/fachhinweise-arbeitsmittel/klassifikation>)

Der Begriff "Kindeswohl" bezieht sich auf den gesamten Zeitraum von der Kindheit und Jugend bis zum Erreichen der Volljährigkeit. (https://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm) Dies bedeutet, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren obliegen einem besonderen Schutz ihres Wohls. Sie werden auch als sogenannte Schutzbefohlene bezeichnet, da sie an Schule in einem besonderen Ausbildungs- bzw. Betreuungsverhältnis stehen. Dieses (Aus)bildungsverhältnis ändert sich im Schulkontext auch mit Erreichen der Volljährigkeit nicht, daher stehen auch volljährige Schüler*innen unter besonderem Schutz der Lehrenden.

3.1.1 Grundbedürfnisse von Kindern

Werden kindliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder körperlich, seelisch und geistig gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist. Als Grundbedürfnisse gelten:

- Die Vitalbedürfnisse
 - Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach
 - körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Die sozialen Bedürfnisse
 - Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge und Gemeinschaft
 - Beständige liebevolle Beziehungen, um ein liebesfähiger Mensch zu werden
 - Stabile unterstützende Gemeinschaften
 - Grenzen und Strukturen
 - Sichere Bindungen
 - Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Die Entwicklungsbedürfnisse
 - Leben aktiv und individuell gestalten können; Bildung, Identität, Selbstachtung
 - Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
 - Altersgerechte und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen zu können

3.1.2 Schutzauftrag

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und ihre Rechte auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen. Der Schutzauftrag beinhaltet einerseits einen angemessenen Umgang mit / ein angemessenes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen, und andererseits die Unterstützungsangebote und -Maßnahmen die den Schutzbefohlenen zu Gute kommen, sollte ihr Wohl potentiell in Gefahr sein.

3.2 Ebenen von Gewaltausübung

Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen. Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder seelisch verletzt werden. Dies ist auch grundsätzlich dann der Fall, wenn Menschenrechte (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. Persönlichkeitsrechte (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) missachtet werden. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Ebenen von Gewaltausübung beschrieben.

3.3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind es sich um unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitung von Grenzen. Kurz gesagt sind Grenzverletzungen einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, welches die Intimsphäre einer anderen Person verletzt. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, können aus Gedankenlosigkeit oder reinem Versehen passieren und lassen sich im alltäglichen Miteinander nicht vollständig vermeiden. Diese sind korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihr Fehlverhalten einsieht, um Entschuldigung bittet und sich bemüht, diese in Zukunft zu vermeiden. Sich wiederholenden Grenzverletzungen kann eine Absicht unterstellt werden, die diese zu einem Übergriff macht. Grenzverletzungen gehören immer auch zur Strategie von Täter*innen die einen sexuellen Missbrauch anbahnen. Wenn Grenzverletzungen bei Kollegen*innen wahrgenommen werden, darf nicht weggeschaut werden! Kindeswohl steht immer über der Loyalität gegenüber dem Erwachsenen.

Mögliche Gründe für Grenzverletzungen:

- Mangelnde Fachlichkeit
- Persönliche Unzulänglichkeit
- Stresssituation aufgrund von Überlastung
- Fehlende / unklare Strukturen
- Unbewusste innere Haltung / unbewusste, biogarfisch bedingte Verhaltensmuster (daher ist die Sensibilisierung, Biographiearbeit von Fachkräften besonders bedeutsam)

Beispiele für Grenzverletzungen:

- zufälliges Berühren (oder auch zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- eine als verletzend erlebte Bemerkung
- Tobespiele unter Kindern und Jugendlichen die zu Verletzungen führen
- unangemessene Ansprache von Schüler*innen durch Lehrende (Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten etc.)
- Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen

3.3.2 Übergriffe

Dies sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und / oder fachlichen Defiziten. Übergriffe sind Ausdruck einer respektlosen Haltung sowie grundlegender Defizite im Sozialverhalten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickeln sich übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen, wie zum Beispiel über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen.

Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sind immer als Gefährdung / Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen sofort der Kindeswohlbeauftragten gemeldet werden, die die nächsten Schritte unternimmt.

Beispiele für mögliche Übergriffe durch Mitarbeiter*innen:

- wiederholende Grenzverletzungen, Geheimhaltungsgebote
- systematische Verweigerung von Zuwendung, Nichtbeachtung
- verbale Demütigungen, abwertende / diskriminierende Ansprache
- unter Druck setzen, Mobbing, Demütigung, Drohung
- inadäquate Sanktionen auf Fehlverhalten, Sanktionierung / Bloßstellen von persönlichen Defiziten
- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Betroffenen
- Verletzung der Aufsichtspflicht, Begünstigung von Unfällen, Vernachlässigung, Verweigerung von Fürsorge, Förderung und Hilfe
- Ausnutzen von Machtpositionen (z.B. durch herabwürdigende und verletzende Ansprache, als Spiel getarnte Demonstration körperlicher Überlegenheit, jegliche Diskriminierung, Manipulation, Indoktrination und Abwertung)
- Sexualisierung der Atmosphäre (bspw. durch anzüglich Bemerkungen oder Gesten), posten / mailen / simsens von anzüglichen Bildern / Inhalten
- Missachtung einer r adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe, Berührungen und Körperkontaktintensiven Spielen im alltäglichen Umgang

Beispiele für mögliches übergriffiges Verhalten durch Kinder:

- Körperliche Verletzungen, Angriffe auf andere Kinder (Treten, Schlagen)
- Seelische Verletzungen (Mobbing, Demütigungen, Drohungen)
- Autoaggression (selbstgefährdende Handlungen, Selbstverletzung)
- Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung
- Angriffe auf Mitarbeiter*innen
- Sexuell grenzverletzendes, übergriffiges Verhalten

3.3.3 Strafrechtlich relevante Gewalt

Hierzu gehört beispielsweise Körperverletzung (wie Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse) sexueller Missbrauch mit und ohne Körperkontakt, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

3.4 Formen von Gewalt

Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, die Kinder und Jugendlichen sowie alle Mitarbeiter*innen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder geistig verletzt werden. Die Formen sind im Folgenden benannt und die wichtigsten Formen werden erläutert.

3.4.1 Verbale Gewalt

- Wutausbrüche, Anschreien
- Beleidigungen, diskriminierende Aussagen
- Destruktive Dauerkritik und offene Abwertung
- Andauernde Respektlosigkeit, Unhöflichkeit
- Herablassung oder Bevormundung

3.4.2 Psychische Gewalt

- Herabsetzen, Anschreien, Beleidigung
- Lächerlich machen, Erniedrigen und Beschämen
- Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Dauerkritik, Demütigung
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung
- Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt, Erpressen
- Ständiges Drohen, Schuldzuweisung, Angst einflößen, Schuldgefühle einreden
- Ablehnung, Verweigerung emotionaler Rückkopplung
- Überbehütung: nichts zutrauen
- Überforderung: Kinder in Erwachsenenrollen

3.4.3 Physische Gewalt

- Schmerzen zufügen
- Festhalten, Fixieren, Einsperren
- Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen, Schütteln
- Angriffe mit Waffen und / oder Gegenständen aller Art

3.4.5 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch

Sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Kinder sind aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht dazu fähig, wesentlich zu sexuellen Handlungen zuzustimmen. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Täter*innen ihre Macht und Autoritätsposition ausnutzen um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Verletzung der Intimsphäre
- Ausnutzung einer Überlegenheit oder Abhängigkeit
- Ausübung von Macht und Demütigung der Betroffenen – sexuelle Handlungen sind die „Methode“
- Befriedigung von Macht und Kontrollbedürfnissen
- Physisch und psychisch
- Geplantes sowie auch spontanes Handeln
- Gebot der Geheimhaltung

3.4.4 Strukturelle / Institutionelle Gewalt

Strukturelle Gewalt liegt vor, wenn Konzepte, Einstellungen, Räumlichkeiten, Organisationsstrukturen das Risiko von Grenzverletzungen und andere Formen der Gewalt begünstigen. Dabei ist die Inschutznahme von Personen bei übergriffigem Verhalten (z.B. „das ist die alte Schule“) ein Indiz für veraltete konzeptionelle Vorstellungen.

- Unklare Leitungsstrukturen, Intransparente Strukturen
- Fehlende Aufgabenklarheit, willkürliche Regelungen
- eine nicht ausreichende „Fehlerkultur“, keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft
- Missachtung der Privatsphäre, fehlende Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten zu Schüler*innen
- Fehlen von Fachwissen, mangelnde Fachlichkeit, fehlende Transparenz in Bezug auf das pädagogische Handeln der Einzelnen
- fehlende Konzepte zur Gewaltprävention
- häufige Überlastungssituationen, kein Krankenvertretungskonzept
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers wird nicht wahrgenommen, mangelnde Unterstützung der Lehrenden
- Verletzung des Datenschutzes
- Räumlichkeiten, welche die Intimsphäre nicht gewährleisten

4 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine Grundbedingung für ein nachhaltig wirksames Schutzkonzept und dient nicht nur dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen, sondern auch dem Schutz der Einrichtung selbst. Die Zielsetzung der Risikoanalyse besteht darin, alle

Gefahren für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die Umgebung, die Führungsstrukturen, die Kommunikation innerhalb und außen sowie die Personalstruktur verursacht werden. Die Risikoanalyse dient als Basis für Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen.

Aus diesem Grund sollen im Laufe des Schuljahres 2025/26 alle Mitarbeiter*innen, sowie Schüler*innen in Form von Fragebögen nach Situationen befragt, welche mögliche Risiken bergen können. Eine umfassende Auswertung der Fragebögen wird durch die Schulleitung sowie die Vertrauensstelle vorgenommen und in der nächsten Überarbeitung dieses Konzeptes im Anhang angefügt. An dieser Stelle wollen nur einige, auffällig häufig benannte Situationen aufgeführt werden.

5 Prävention

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen.

Prävention umfasst vier zentrale Bereiche: Verbesserung der sozialen Qualität der Einrichtung, Etablierung und Verdeutlichung von Regeln und Normen des Zusammenlebens, Handeln in akuten Gewaltsituationen, Umgang mit Konflikten, Aufbau eines in der Einrichtung etablierten Konfliktmanagementsystems. (Gugel, G.: Handbuch Gewaltprävention für die Sekundarstufen, 2009)

Bewährt hat sich die Festlegung eines Verhaltenskodex in Form von verbindlichen Verhaltensregeln, der gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet wird, um eine hohe Akzeptanz zu erreichen. Regeln zu akzeptieren bedeutet für Kinder mehr Sicherheit, Schutz, Halt, Orientierung und soziales Miteinander. Kinder brauchen Freiheit und Freiraum, um sich entwickeln zu können, jedoch auch Beständigkeit und Orientierung. Dies kann durch klare Grenzen setzen und verbindliche (sinngabende) Regeln erreicht werden. (<https://www.netzwerk-praevention.net/index.php/starke-kinder/ebenen-der-gewaltpraevention>)

Ein weiterer Schritt der Prävention soll ein umfassender Präventionsplan darstellen. Dieser Präventionsplan wird derzeit noch erarbeitet, und soll sicherstellen, dass in jeder Klassenstufe mindestens ein präventives Angebot zu Themen Sucht, Medien, Sexualität, Gewalt, Gesundheit ab Schuljahr 2025/26 fest im Lehrplan verankert ist. Die Ausarbeitung dieses Planes erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeit, Schulärzt*innen sowie den Beratungslehrkräften der Schule. Die Umsetzung der Präventionsangebote erfolgt entweder durch externe Fachkräfte, oder intern durch die entsprechenden fachlichen Stellen der Schule. Der Präventionsplan soll kontinuierlich umgesetzt, sowie im Anschluss eines jeden Jahres evaluiert und wenn nötig angepasst werden, sodass sichergestellt wird, dass er den aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen der Schulgemeinschaft gerecht wird.

Die Mitarbeiter*innen der Freien Waldorfschule Marburg verpflichten sich, nach dem Prinzip der gewaltfreien Pädagogik im schulischen Handlungsraum zu arbeiten (wie z.B. nach Haim Omer). Im Gegensatz zur „alten Autorität“ durch Macht und Gehorsam besteht die „neue Autorität“ dabei vor allem in der Beziehungsarbeit. Diese wirkt im Wesentlichen durch eine gelebte und vorgelebte Vermittlung von Werten wie Achtung, Achtsamkeit, Respekt, Würde, die die Bildung einer werteorientierten Haltung der Kinder und Jugendlichen zum Ziel hat.

Die wichtigsten pädagogischen Instrumente sind Beharrlichkeit sowie gewaltlose emotionale, intellektuelle und körperliche Präsenz. Es ist ein konsequentes Ringen um ein achtsames und respektvolles Miteinander, gegen Gewalt und Ignoranz.

Eine erfolgreiche Prävention ist Ausdruck einer Haltung, die nachhaltig zu einem guten sozialen Klima der gesamten Einrichtung führt. Die Gewaltprävention ist eine Aufgabe der ganzen Schulgemeinschaft. Jede Person hat an ihrer Stelle die Verantwortung für den Schutz aller Betroffener. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich einzelne aktiv um die Umsetzung der Richtlinien kümmern und im Bedarfsfall intervenieren. Dies geschieht im Rahmen einer „Vertrauensstelle“.

Eine Werte- und Präventionskultur kann nur durch konkrete Maßnahmen umgesetzt werden:

- Ausarbeitung von Konzept(en) zu den Themen: Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienpädagogik, Sexualpädagogik
- Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur für alle Mitarbeiter*innen
- Regelmäßige Fortbildungen zum Schutzkonzept für alle Mitarbeiter*innen
- Durchführung Sexualpädagogischer Angebote
- Durchführung von Angeboten zum Erlernen von Sozialkompetenz

6 Verhaltenskodex

Jeder Mensch hat das Recht auf gewaltfreie Entwicklung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere herabsetzende und entwürdigende Maßnahmen. Was als verletzend und grenzüberschreitend empfunden wird, ist abhängig von der Situation und der Persönlichkeit der involvierten Personen.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzepts einer Einrichtung. Er trägt dazu bei, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder im Zweifelsfall jederzeit berufen kann. Die Regeln und Gebote haben zum Ziel, alle Mitglieder der Schulgemeinschaft vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten, und gleichzeitig Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht, zu schützen. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht und vorbildlich gelebt und eingehalten.

Um dies zu erreichen, wollen wir Folgendes berücksichtigen:

6.1 Schule als Beziehungsraum

Gute Beziehungen sind die Grundlage für das Leben und Lernen in der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Schulmitglieder zu stärken. Dazu orientiert sich die Schulgemeinschaft an folgenden Leitlinien.

Was ethisch begründet ist:

- Mitarbeiter*innen und Kinder und Jugendliche begegnen sich respektvoll und wertschätzend und nehmen ihre Belange und Nöte ernst.
- Mitarbeiter*innen hören Kindern und Jugendlichen zu und nehmen diese ernst.
- Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.
- Grenzüberschreitungen müssen klar benannt werden.

Was ethisch unzulässig ist:

- Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder behandeln.
- Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
- Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Nach den Reckahner Reflexionen, Quelle: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>

6.2 Bereich „Kommunikation“

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Wie wir kommunizieren, hat Wirkungen. Wir können viel erreichen – aber auch viel kaputt machen. Kommunikation ist anfällig für Störungen. Kommunikation kann zu Kränkungen führen. Kommunikation ist anfällig für Machtausübung. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlagten, üben und lernen.

- Die Mitarbeitenden begegnen sich gegenseitig und den Schüler*innen mit Wertschätzung.
- Die Ansprache ist gezeichnet durch gegenseitigen Respekt und einen angemessenen Tonfall.

- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Der Umgang der Mitarbeitenden untereinander ist von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägt.

6.3 Bereich „Körperliche Nähe“

Es bleibt eine ständige Herausforderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln. Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen Kindern und Jugendlichen gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in einer freien Umgebung dazu zu erziehen, Grenzen zu respektieren und "nein" zu sagen und zu dürfen.

Deshalb gilt:

- Die Mitarbeitenden setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Kindeswohlstelle.
- Jede Form der körperlichen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Körperliche Berührungen der Intimzone oder ähnliche unangemessene Kontakte sind den Mitarbeitenden verboten.
- Die Mitarbeitenden und Kinder oder Jugendlichen achten immer auf die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Toiletten und Duschen und Umkleieräumen.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- oder Sportveranstaltungen niemals unbedeckt vor den Schüler*innen.
- Befindet sich eine mitarbeitende Person allein mit einem oder mehrere Schüler*innen im Raum, darf dieser niemals von innen abgeschlossen werden.
- Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
- Wenn Kleidung z. B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendliche dies nach Möglichkeit selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap) wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.

- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Schüler*innen, Mitarbeitende oder dritte Personen ist angemessenes körperliches Eingreifen kurzzeitig zulässig.
- Sollten Schüler*innen aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Körperkontakt suchen oder benötigen, ist dies im multiprofessionellen Team zu kommunizieren.
- Schüler*innen, die bewusst körperliches „Blockadeverhalten“ zeigen (Wege blockieren und nicht aus dem Weg gehen bzw. Räume nicht verlassen), muss zunächst eine deutliche verbale Anweisung gegeben werden. Erst dann dürfen, nach Ankündigung, die Schüler*innen in angemessener Weise aus dem Weg oder aus dem Raum geschoben bzw. auf andere Art hinausgebracht werden.

6.4 Kontakte außerhalb der Schule

Im familiären Umfeld einer Waldorfschule gibt es häufig private Ausflüge und Treffen außerhalb der Schule zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen. Diese müssen auch nicht problematisch sein. Dennoch braucht eine Institution wie eine Schule einen transparenten Umgang mit diesen Überschneidungen zwischen Privatem und beruflichem/schulischem Alltag. Potentiell ist es hier von Nöten kleinere Handlungsempfehlungen festzulegen. Beispielsweise: wie sieht der Kontakt mit einer*m Kolleg*in als Elternteil aus? Bespreche ich diese Belange im Lehrer*innenzimmer, nutze ich die Dienstliche Email-Adresse etc. Wie wollen wir als Schule damit umgehen?

6.5 Verbindliche Regeln für Klassenfahrten, Ausflüge etc.

Ausnahmen für diese Regelungen müssen von Eltern und pädagogischer Leitung genehmigt werden.

- Bei Klassenfahrten ist mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei.
- Alle Begleitpersonen (z.B. Eltern) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Begleitpersonen übernachten nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z.B. Turnhallen. In solchen Fällen übernachtet keine Begleitperson allein bei den Kindern und Jugendlichen, sondern mindestens zwei gleichen Geschlechts bzw. bei gemischten Unterkünften gemischten Geschlechts.
- Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.
- Bei Fahrten / Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird im Kontext der Vorbildfunktion von den Begleitpersonen erwartet, keinen Alkohol zu konsumieren. Bei Fahrten / Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen über 16 Jahren sollte Alkohol ausschließlich in einem Rahmen konsumiert werden, in dem weder Aufsichtspflicht noch Vorbildfunktion durch diesen Konsum gefährdet werden.

6.4 Sonstige Regeln

- Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen offen, um Grenzüberschreitungen unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die Schüler*innen. Sie kleiden sich angemessen und tragen keine freizügige Kleidung. Die Kleidung darf keine beleidigenden oder diskriminierenden Aufschriften und Symbole enthalten.
- Die Schüler*innen erhalten keine privaten Vergünstigungen oder Geschenke von Mitarbeitenden. Es wird stets darauf geachtet, keine einzelnen Schüler*innen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
- Nutzung sozialer Medien: Kommunikation über schulische Belange sollte von der Lehrperson sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Private Kommunikation mit Schüler*innen sind nicht zulässig. (Siehe hierzu die „Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit sozialen Netzwerken in hessischen Schulen“ vom Hessischen Kultusministerium:
https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/contentdownloads/Handreichung%20Soziale%20Netzwerke%20-%20Stand%20Februar%202015_0.pdf)
- Die Schüler*innen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.
- Die Mitarbeitenden lassen sich in Situationen, die zu Irritationen führen können, nicht fotografieren oder filmen, selbst wenn sie auch nur gestellt sind.

6.5 Regeln bei tatsächlicher oder vermuteter Grenzverletzung, übergriffigem Handeln und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Kindeswohlbeauftragte kontaktiert werden.

Je nach Art des Vorfalls siehe Arbeitsweise der Kindeswohlstelle (Kapitel 7.5) bzw. Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung (Kapitel 9).

7 Die Kindeswohlstelle

Aufgaben der Kindeswohlstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehört unter anderem die fachliche Beratung und qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt. Die Kindeswohlstelle bietet allen Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt.

7.1 Zusammensetzung

Die Kindeswohlstelle setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der oder die Kindeswohlbeauftragte
- Mindestens ein*e Vertrauenslehrer*in
- Einem*r pädagogische*n Mitarbeiter*in der Schule
- Zwei Vertretungen der Elternschaft / ehemaligen Elternschaft

Der*die Kindeswohlbeauftragte wird durch die Schulsozialarbeiter*in besetzt und ist aufgrund der überschneidenden Aufgabenbeschreibung als Mitglied der Kindeswohlstelle gesetzt. Aufgrund der sehr sensiblen Aufgabe der Kindeswohlstelle ist eine gute Zusammenarbeit mit der Schulleitung unabdingbar. Die Schüler*innenschaft wird durch mindestens eine*n der beiden gewählten Vertrauenslehrer*innen vertreten. Die Schüler*innen wählen in der SV zwei Vertrauenslehrer*innen, im Anschluss entscheidet die Kindeswohlstelle intern im Austausch miteinander, ob beide der gewählten Vertrauenslehrer*innen, oder nur eine*r der Beiden in der Stelle mitarbeitet. Die*der Vertreter*in des pädagogischen Personals wird in einer Konferenz von dem anwesenden Gesamtkollegium gewählt. Eine entsprechende Person kann sich selbst zur Wahl aufstellen, jedoch auch von anderen Personen aus dem Kollegium benannt werden. Des Weiteren werden vorzugsweise zwei Personen aus dem Kreis der Elternschaft / ehemaligen Elternschaft durch die SELK (Schüler-Eltern-Lehrer-Konferenz) in die Kindeswohlstelle gewählt / für diese Tätigkeit bestätigt. Vorzugsweise sollten diese Personen einen gewissen fachlichen Hintergrund im Bereich Pädagogik, Beratung oder Psychologie mitbringen.

Die aktuelle Zusammensetzung der Kindeswohlstelle ist jederzeit transparent mit samt der Kontaktmöglichkeiten auf der Webseite unter dem Reiter des Schutzkonzepts zu finden.

7.2 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder

Durch die Einführung der Schulsozialarbeit arbeitet die Kindeswohlstelle

Von den Kindeswohlstelleninhaber*innen wird erwartet:

- Unvoreingenommenheit
- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion
- Vertrauenswürdigkeit, Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung sowie Mitarbeit in Interventionsgruppen (kollegiale Beratungsgruppen)
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit, Intervention und Supervision
- Transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsqualitäten

7.3 Aufgaben der Kindeswohlstelle

7.3.1 Allgemein

- Bearbeitung von Konfliktthemen die zwischen Schüler*innen und Schulorganen (Kollegium, Schulstruktur etc.) auftreten
- Schutz und Stärkung der Kinder und Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter*innen
- Entwicklung eines achtsamen und wachen Umgangs mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen
- Etablierung der Gewaltprävention durch gezielte Information, Gesprächsführung und der Initiierung von regelmäßig stattfindenden und für alle Mitarbeitenden verpflichtende Fortbildungen. Alle 3 Jahre wird diese in Form eines pädagogischen Tages umgesetzt, in den dazwischen liegenden Jahren finden kleinere Auffrischungen im Rahmen einer pädagogischen Konferenz statt.
- Meldungen entgegennehmen, bearbeiten, dokumentieren, abschließen
- Gespräche mit den Beteiligten führen und gemeinsam nach Lösungen suchen
- Weiterleitung Informationen an die pädagogische Leitung, die Bedarf die Personalleitung hinzuzieht
- In Zusammenarbeit mit den Leitungsverantwortlichen Weiterleitung von notwendigen Informationen an Eltern, Angehörige, Therapeuten usw.
- Bericht über Vorfälle an das Kollegium / Teile des Kollegiums / die Elternvertretung/Eltern (Elternabend) aus begründetem Anlass
- Einschaltung von Jugendamt, Beratungsstellen, Opferhilfe ggf. Polizei
- Anregung / Vermittlung von geeigneten Ausgleichsverfahren, von einer Entschuldigung der übergriffigen Person bis hin zu Mediationen
- Veranlassen medizinischer Untersuchungen
- Veranlassung psychiatrischer / psychologischer Begleitung / Beratung
- Vernetzung mit öffentlichen Hilfseinrichtungen
- Intervention bei Vorfällen von Gewalt im Rahmen der verabredeten Strukturen (siehe Kapitel 8 Interventionen)

7.3.2 Präventive Aktivitäten

- Initiierung von Fortbildungsangeboten zum Thema Gewaltprävention für Schüler*innen, Lehrende und Eltern
- Altersgemäße Information, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler*innen
- Information und Einführung neuer Mitarbeitenden in das Schutzkonzept
- Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Kindeswohlstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Kindeswohlstelle
- Beratung der Leitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Erarbeiten einer Risikoanalyse (siehe Kapitel 4 Risikoanalyse)
- Reflexionsangebote zur Stärkung der Mitarbeitenden
- Hinweise auf rechtliche Vorgaben, z.B. polizeiliches Führungszeugnis
- Initiierung eines Präventionskonzeptes zur regelmäßigen Präventionsangeboten in allen Klassenstufen, sowie Kollegium und Elternschaft

7.3.3 Evaluation

- Bericht über die Arbeit der Kindeswohlstelle in der Gesamtkonferenz (2x jährlich)
- Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und die SELK (Schüler-Elter-Lehrer-Konferenz)
- Jährliche Überprüfung des Schutzkonzepts auf Aktualität und gegeben falls Überarbeitung desselben in Absprache mit der pädagogischen Leitung
- Zum Ende eines Schuljahres wird der Zeitaufwand gemeinsam mit dem Personalressort ausgewertet und gegebenfalls für das kommende Schuljahr Deputatseinheiten korrigiert

7.4 Interventionen

Seit der Einführung einer Schulsozialarbeit arbeitet diese als Kindeswohlbeauftragte*r in den meisten Fällen von Gewalt unter Schüler*innen sowie dem Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule, unabhängig. Ausnahmen hiervon können strafrechtliche Relevante Vorkommnisse darstellen. Die*der Kindeswohlbeauftragte kann sich in jeglichen Situationen Unterstützung aus den Mitgliedern der Kindeswohlstelle für die Umsetzung von Prozessen holen, oder die Kindeswohlstelle als Ort der kollegialen Beratung nutzen.

Die Kindeswohlstelle agiert hauptsächlich in Situationen der potentiellen Kindeswohlgefährdung zwischen Schüler*innen und Mitarbeitenden / der Schulstruktur. In diesen Situationen ist es besonders von Nöten, die entsprechenden Situationen umfänglich und von verschiedenen Perspektiven zu betrachten.

7.4.1 Bei Gewalt unter Schüler*innen

Die*der Kindeswohlbeauftragte ersetzt nicht die pädagogische Aufgabe der jeweils zuständigen Lehrenden, die zunächst für alles Geschehen innerhalb der Klassen zuständig sind. Die*der Kindeswohlbeauftragte steht für die Lehrenden und Mitarbeitenden der Schule beratend bzw. als Reflexionspartner*in zur Verfügung. Sie*er spricht mögliche Abläufe und Konsequenzen an und unterstützt bei der Entscheidung, wer zu beteiligen ist (Eltern, Schulleitung, Schulamt, Jugendamt, externe Beratungsstelle). Sie*er macht Vorschläge für Unterstützungsangebote und kümmert sich bei Bedarf um entsprechende Schritte. Liegt ein Fall von Mobbing vor, sorgt die*der Kindeswohlbeauftragte dafür, dass die im Konzept verankerten Regularien aufgegriffen werden. Schüler*innen können sich auch direkt an die*den Kindeswohlbeauftragte*n wenden. Die*der Kindeswohlbeauftragte berät diese oder delegiert an die zuständigen Lehrenden zurück, führt gegebenenfalls gemeinsame Gespräche mit den Parteien oder leitet die ansonsten notwendigen Maßnahmen ein.

7.4.2 Bei Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Schüler*innen

Diese Form stellt den Arbeitsschwerpunkt der Kindeswohlstelle dar. Hier gilt der „Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung“ (Kapitel 9). Darüber wird den Lehrenden angeraten, eigenes Verhalten, das selbst als grenzwertig unterhalb der Schwelle der im „Ablaufplan“

gemeinten Handlungen erlebt wird und das möglicherweise aus einer Überforderungssituation entstanden ist, mit den Mitgliedern der Kindeswohlstelle zu reflektieren.

7.4.3 Bei Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

Auch hier ist die Kindeswohlstelle erste Anlaufstelle für die betreffenden Mitarbeiter*innen, die über die weitere Bearbeitung und eventuelle Folgeschritte entscheidet.

7.4.4 Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / Missbrauch

In diesem Fall ist besonders vorsichtiges Vorgehen notwendig. Hier ist sowohl die Gefahr der Vertuschung als auch der Schutz einer möglicherweise zu Unrecht verdächtigten Person zu beachten. Siehe Kapitel 8 „Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt“.

7.4.5 Bei Verdacht auf Gewalt außerhalb der Schule

Bei Bekanntwerden bzw. dem Verdacht, dass Schüler*innen außerhalb der Schule Gewalt ausgesetzt sind, ist eine IsEF-Beratung (Insoweit erfahrene Fachkraft) durch eine entsprechende Beratungsstelle (siehe Adressliste im Anhang) einzuholen. Vor dem Einleiten entsprechender Schritte wie beispielsweise die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder der Polizei, ist die Schulleitung zu informieren.

7.5 Arbeitsweise der Kindeswohlstelle

- Die Kindeswohlstelle arbeitet Betroffenenorientiert. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse, der von grenzüberschreitendem oder übergriffigem Verhalten betroffenen Kinder, in der Kindeswohlstelle in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden.
- Für die Mitglieder der Kindeswohlstelle gilt für alle Inhalte, die sie in diesem Rahmen erhalten, die Schweigepflicht. Des Weiteren müssen die Mitglieder vertrauensvoll und diskret mit Informationen umgehen.
- Wenn Mitglieder der Kindeswohlstelle das Gefühl einer Befangenheit haben, können sie sich für einzelne Fälle aus dem Prozess zurückziehen. Sollte eine Befangenheit einzelner Mitglieder in einem Fall vermutet werden, können Diese ohne vorherige Absprache aus den Prozessen ausgeschlossen werden.
- Die Weitergabe von Informationen an oder Einbeziehung von Dritten erfolgt grundsätzlich nur in Absprache mit allen Beteiligten. Wenn Vorfälle mit Dritten besprochen werden müssen (z.B. aus rechtlichen Gründen), auch ohne Zustimmung der Beteiligten, ist dies anzukündigen.
- Versprechen, Dinge nicht weiterzugeben, sollten nicht voreilig gegeben werden.
- Die Schweigepflicht gilt nicht innerhalb der Mitglieder der Kindeswohlstelle, außer in besonders begründeten Fällen, beispielsweise einer Befangenheit.

- Die Kindeswohlstelle wählt ihre Arbeitsform selbst (z.B. regelmäßig stattfindende Sprechstunden). Daneben sind sie für aktuelle Vorfälle jederzeit ansprechbar. Zusätzlich ist die*der Kindeswohlbeauftragte, jederzeit auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindeswohlstelle, ansprechbar.
- Die Koordination der Kindeswohlstelle liegt bei der*dem Kindeswohlbeauftragte*n. Die Beurteilung der betreffenden Situationen übernehmen alle in einen Fall involvierten Mitglieder gleichermaßen.
- Die Beurteilung im Einzelnen hängt von dem jeweiligen Vorfall und dem Alter der beteiligten Personen ab.
- Die Kindeswohlstelle führt Gespräche mit allen am Vorfall beteiligten Personen. Diese Gespräche und Meldungen werden auf vorgegebenen Formularen dokumentiert. Sie werden an einem sicheren Ort verwahrt, so dass Einsichtnahme von Dritten ausgeschlossen ist.
- Die Kindeswohlstelle arbeitet zusammen mit der Schulleitung, den Eltern / Betreuer*innen, Therapeut*innen, der Opferhilfe, den Beratungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei etc.
- Für die Aufnahme von arbeitsrechtlich relevanten Informationen in die Personalakte ist der verantwortliche Vertreter des Vorstands zuständig oder der Aufsichtsrat, wenn ein Vorstandsmitglied selbst betroffen ist.
- Beim Umgang mit den Dokumenten achten die Einrichtungen auf die Bestimmungen des Datenschutzes.

7.5.1 Im Kollegium

- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback-Kultur
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung / Intervision
- Das Thema Gewalt besprechbar machen

7.5.2 In der Schulgemeinschaft

- Altersgemäße Prävention und Aufklärung zur Konfliktbewältigung in Abstimmung mit den Lehrenden
- Bekanntmachung des Konzeptes und der Kindeswohlstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch und Suchtmitteln
- Bekanntmachung von Beratungsangeboten

7.5.3 Mit der Schulleitung

Die Kindeswohlstelle arbeitet diskret und transparent mit den Leitungsverantwortlichen zusammen. In Krisensituationen, insbesondere bei vermuteter sexualisierter Gewalt, bilden Kindeswohlstelleninhaber*innen und ein*e Leitungsverantwortliche*r (ggf. gemeinsam mit einer externen Fachkraft) ein Interventionsteam zur Prozesssteuerung.

- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Überwachung der Kindeswohlstelle im Hinblick auf deren Pflichten.
- Die Kindeswohlstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Schulleitung sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule.
- In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Kindeswohlstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger.
- Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Kindeswohlstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben.
- Die Kindeswohlstelle soll auch nicht von Personen besetzt werden, die den Leitungsverantwortlichen nahestehen (z. B. Angehörige) oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen stehen.
- Die Mitglieder der Kindeswohlstelle haben die Aufgabe, die Schulleitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

7.6 Zusammenarbeit der Kindeswohlstelle

7.6.1 Strafanzeigen bzw. Meldungen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Sollten ausschließlich von der Schulleitung vorgenommen werden. In diesen Fällen informiert die Schulleitung die Schulaufsicht und holt sich Rat bei einer geeigneten Beratungsstelle.

7.6.3 Krisenkommunikation und Presseanfragen

Presseanfragen und -erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von der Schulleitung bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch Medienvertreter wird nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

7.6.4 Berichterstattung

Die Kindeswohlstelle verpflichtet sich zur Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts in anonymisierter Form an das Lehrerkollegium und die Elternvertretung. Außerdem berichtet sie einmal jährlich über ihre Arbeit im Rahmen der ersten pädagogischen Konferenz im Schuljahr. Darüber hinaus gibt die Kindeswohlstelle einen kurzen Bericht ihrer Arbeit in der Schüler-Eltern-Lehrer-Konferenz (SELK).

7.6.5 Überprüfung

Die Einrichtung überprüft ihr Schutzkonzept jährlich oder nach aktuellem Anlass. Gegebenfalls werden in diesem Rahmen Überarbeitungen durch die Kindeswohlstelle durchgenommen. Alle Überarbeitungen müssen durch die Schulleitung freigegeben werden.

8 Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

- Ruhe bewahren!
- Verdächtige Person nicht konfrontieren!
- Keine Informationen / Warnungen / Konfrontationen gegenüber Beschuldigten
- Keine Information an Kolleg*innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Angehörige
- Verdacht melden: Umgehend Kontakt aufnehmen mit Kindeswohlbeauftragten (Siehe Kapitel 9 "Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung").
- In jedem Fall umgehend gezielt fachliche Unterstützung einholen (siehe Anhang Beratungsstellen).
- Gegenüber Tätern, Informanten und Betroffenen kein „Schweigegelübde“ abgeben.
- Die Angelegenheit nicht selbst untersuchen!
- Eigene (Vor-) Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Kindeswohlstelle absprechen. Für die Untersuchung ist einzig die Polizei zuständig.
- Betroffene schützen
- Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Zuhören, begleiten etc., wenn es sich anbietet. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob es im Interesse und zum Schutze der betroffenen Person(en) ist.

8.1 Kriterien für die Einschätzung bei Verdacht

Vager Verdacht:

- Merkwürdiges Verhalten / Aussagen
- Nicht altersgemäße sexuelle Kenntnisse (Wörter, detailreiche Beschreibungen)
- Anzeichen einer Traumatisierung

Begründeter Verdacht:

- Aussagen über Handlungen, die sexuelle Gewalt nahelegen
- Das Kind / Jugendliche gibt eine/mehrere Informationen zu den Fragen:
 - Was ist passiert?
 - Wer hat es getan?
 - Was hat er/sie getan?
 - Wie oft hat er/sie es getan?
 - Wo ist es passiert?
 - Wer war dabei?

Erhärtete Begründung:

- Zeug*innen
- Fotos / Filme
- Eindeutige medizinische Befunde

9 Intervention: Ablaufplan bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Schritte werden nach Beschluss der Schulleitungskonferenz vom Oktober 2019 gegangen und sollen bis Schritt 3 innerhalb von 5 Tagen bearbeitet sein.

Schritt 1: Meldung

Lehrende:

- Die Lehrenden haben die Verpflichtung, Situationen, die nicht klar einzuschätzen sind und eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können, der*dem Kindeswohlbeauftragten der Schule am gleichen Tag zu melden. Dies betrifft sowohl eigene Handlungen als auch beobachtete Handlungen anderer Lehrender. Eltern und Schüler*innen.

Eltern und Schüler*innen:

- Eltern, welche das Kindeswohl Ihres Kindes verletzt sehen, wenden sich an Klassenlehrer*in / Klassenbetreuer*in, die*den Kindeswohlbeauftragte*n oder die Kindeswohlstelle der Schule.
- Schüler*innen, die eine Grenzverletzung melden wollen, können sich direkt an den*die Kindeswohlbeauftragte*n, den*die Vertrauenslehrer*in, oder den*die Klassenlehrer*in, oder -betreuer*in wenden.
- Kolleg*innen, denen entsprechende Informationen zugetragen werden, informieren umgehend den / die Kindeswohlbeauftragte*n oder die Kindeswohlstelle.

Schritt 2: erste Gespräche

- Kindeswohlbeauftragte*r initiiert ein Gespräch mit den betroffenen Elternhäusern und / oder Schüler*innen und informiert die Pädagogische Leitung innerhalb von 24 Stunden über die Vorkommnisse.
- Die Prozessführung liegt bei dem*der Kindeswohlbeauftragte*n, die Kindeswohlstelle wird über jegliche Schritte informiert und steht jederzeit für die Teilnahme an Gesprächen oder Beratung zur Verfügung.
- Die Gespräche werden nur mit den betroffenen Elternhäusern geführt. Kommen von mehreren Elternhäusern Anschuldigungen über physische oder psychische Gewalt, wird mit jedem Elternhaus einzeln gesprochen.
- Gibt es Vorwürfe, die sich auf grenzüberschreitendes Verhalten eines Lehrenden gegenüber einer Schüler*innengruppe, einer Lerngruppe, beziehen, wird der Vorfall an die pädagogische Leitung und den*die Personalverantwortliche*n weitergeleitet, da es sich hier nicht um einen Übergriff gegen einzelne Lernende handelt. Pädagogische Leitung und Personalverantwortliche*r werden in Zusammenarbeit mit der Kindeswohlstelle Maßnahmen ergreifen, welche die Situation merklich für Lernende und Kolleg*innen ändert.

Schritt 3: Klärung

- Kindeswohlbeauftragte*r und die Kindeswohlstelle beraten und beschließen die zur endgültigen Klärung nötigen Maßnahmen.
- Die Kindeswohlstelle berät ob weitere Personen für diese Maßnahmen notwendig sind, und bezieht diese mit ein. Dies kann Schulleitung, Personalleitung oder auch den Vorstand beinhalten.
- Bei einem ungeklärten Sachverhalt, d.h. wenn die Schilderung des Kindes / der Eltern, von denen der beschuldigten Lehrkraft abweichen, können für die Klärung mögliche

Maßnahmen ergriffen werden: Gespräch mit den Beschuldigten Person(en), falls vorhanden Gespräche mit Zeug*innen, Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Gespräche mit verschiedenen Lehrpersonen zur besseren Einschätzung des Kindes uvm.

- Konnte auch nach oben genannten Schritten der Sachverhalt nicht näher geklärt werden, wird der schulpsychologische Dienst des Schulamtes zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen werden.

Schritt 4: Weitere Maßnahmen

Mit der Pädagogischen Leitung und den Personalverantwortlichen sowie gegebenenfalls mit Beratung des schulpsychologischen Dienstes, werden weitere Maßnahmen besprochen, so diese erforderlich sind:

- Rückmeldung der gefassten Beschlüsse an die betroffenen Elternhäuser
- Begleitung der betroffenen Lehrkraft im Unterricht
- Herausnahme der betroffenen Lehrkraft aus dem Unterricht
- Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Ermahnungen, Abmahnungen oder gar Kündigungen
- Einbeziehung der Schulaufsicht
- Strafanzeige

Ergriffene Maßnahmen können aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen in der Öffentlichkeit nicht kommuniziert werden.

Von der Kindeswohlstelle wird ein Protokoll geführt, welche Gespräche zu welchem Zeitpunkt stattgefunden haben. Es wird eine kurze Notiz zum Inhalt der Gespräche und zum weiteren Vorgehen verfasst.

Informationen an die Klassenelternschaft werden erst nach Abschluss des Klärungsprozesses gegeben, soweit das von den Elternhäusern als erforderlich erachtet wird.

Ansprechstellen:

- Schulsozialarbeit der Freien Waldorfschule Marburg
- Kindeswohlstelle: kinderwohl@waldorfschulemarburg.de

10 Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unerlässlich, dass diese Analyse auf allen Ebenen der Institution und in Zusammenarbeit mit allen Akteur*innen durchgeführt wird. Hierbei sind externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse von großer Bedeutung, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexuellem Missbrauch benötigt es eine externe Auseinandersetzung einerseits, sowie die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen andererseits. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.

10.1 Aufarbeitung von Gewaltvorfällen

Kam es in einer Einrichtung zu sexuellen Übergriffen oder anderen Formen einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen, ist es wichtig diese Vorfälle in der Einrichtung aufzuarbeiten, um herauszufinden welche Strukturen einen solchen Vorfall möglicherweise begünstigt haben. Darüber hinaus kann die Aufarbeitung einem Kollegium die Möglichkeit geben, das Geschehene auszusprechen sowie daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten. So ist es möglich, die Verantwortung für das Leid anzuerkennen und abzunehmen.

Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?

Ziel hierbei muss sein, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten um Mechanismen, welche den Vorfall begünstigt haben, zu erkennen und präventiv nutzen zu können.

Externe Beratung und Begleitung der Einrichtungen sind hier unabdingbar.

10.2 Rehabilitation bei Fehlverdacht

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen auf die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Kollegium mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Dritten. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Die Verantwortung für den Prozess trägt die Personalleitung. Geführt wird der Prozess durch die Schulleitung.

Folgende Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts
- Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Gemeinsam mit der verdächtigten Person werden Maßnahmen entworfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen. Alle Schritte werden mit der Mitarbeiter*in abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen durch die Kindeswohlstelle und / oder externe Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Der betroffenen Mitarbeiter*in wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Dem Kollegium wird eine Supervision zur Aufarbeitung der Verdächtigung angeboten.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie anderen Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten, der verdächtigten Person, anderen Vereinsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern.
- Gegeben falls wird ein Stellenwechsel (sofern möglich) angeboten.

11 Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich verpflichte mich, das Schutzkonzept zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Gewaltvorfällen der Freien Waldorfschule Marburg in Gänze anzuerkennen und danach zu handeln.
2. Ich erkenne die im Leitbild und den Leitmotiven der Schule verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
3. Ich schütze Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Betroffenen, insbesondere der Opfer.
4. Ich erkläre, im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls nachvollziehbar zu bearbeiten.
5. Ich bestätige, die Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltanfragen zu kennen und zu nutzen (Kindeswohlstelle).
6. Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten / einzuhalten (siehe Handlungsleitfaden).
7. Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
8. Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzverordnungen einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeitenden und der Einrichtung.
9. Ich erkläre, die Bestimmung unter §82 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes, zum Verbot jeder körperlichen Züchtigung, zur Kenntnis genommen zu haben und im Rahmen diesen Konzeptes ausdrücklich zu wahren.

.....

Ort / Datum:

.....

Unterschrift:

12 Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. (2020). Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung. Zugriff unter: [https://bage.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/PDF-Dateien/Kinderschutzleitfaden DRITTE Auflage/BAGE Kinderschutz2020 Inhalt-Einleitung.pdf](https://bage.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/PDF-Dateien/Kinderschutzleitfaden_DRITTE_Auflage/BAGE_Kinderschutz2020_Inhalt-Einleitung.pdf)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2016). Arbeitshilfe-Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin.

Ebenen der Gewaltprävention, Quelle: <https://www.netzwerk-praevention.net/index.php/starke-kinder/ebenen-der-gewaltpraevention>

Freie Waldorfschule Aalen. Schutzkonzept. Stand: Nov. 2022

Freie Waldorfschule Esslingen. Schutzkonzept. Stand: Okt. 2022

Freie Waldorfschule Mühlheim-Ruhr. Schutzkonzept. Stand: Dez. 2022

Enders, U. & Schlingmann, T. (2018). Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, C. et al. (Hrsg.) (2018). Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa.

Kinderschutzleitfaden Gesprächsführung, Quelle: https://willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzleitfaden_Gespraechsfuehrung.pdf

Kindeswohl-Kriterien, Quelle: https://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

Klassifikation Kindeswohl, Quelle: <https://www.kinderschutzmedizin-sachsen.de/fachhinweise-arbeitsmittel/klassifikation>

Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW. Handout Gesprächsführung. Quelle: https://www.kkg-nrw.de/fileadmin/pdf/P2109079_Handout_Gespraechsfuehrung_WEB.pdf

KVJS (2020): Weinheim Basel. S.286-308, <https://www.kvjs.de/jugend/indertageseinrichtungen/kinderschutz/>

Reckahner Reflexionen, Quelle: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>

Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.) 30.09.2020.

Zum Begriff des Kindeswohls, Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794610/4f00064cd4e3bdbfd7679d593aa02b4c/WD-9-039-20-pdf-data.pdf>

12.1 Weiterführende Literatur

Bange, D. (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin.

Bange, D. (2019). Empfehlungen für Einrichtungen für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt. Zugriff unter: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg (2013). MEHR Männer in Kitas. Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte. Zugriff unter: www.vielfaltmann.de/fileadmin/user.../Kitas_ein_sicherer_Ort_Fachkraefte.pdf

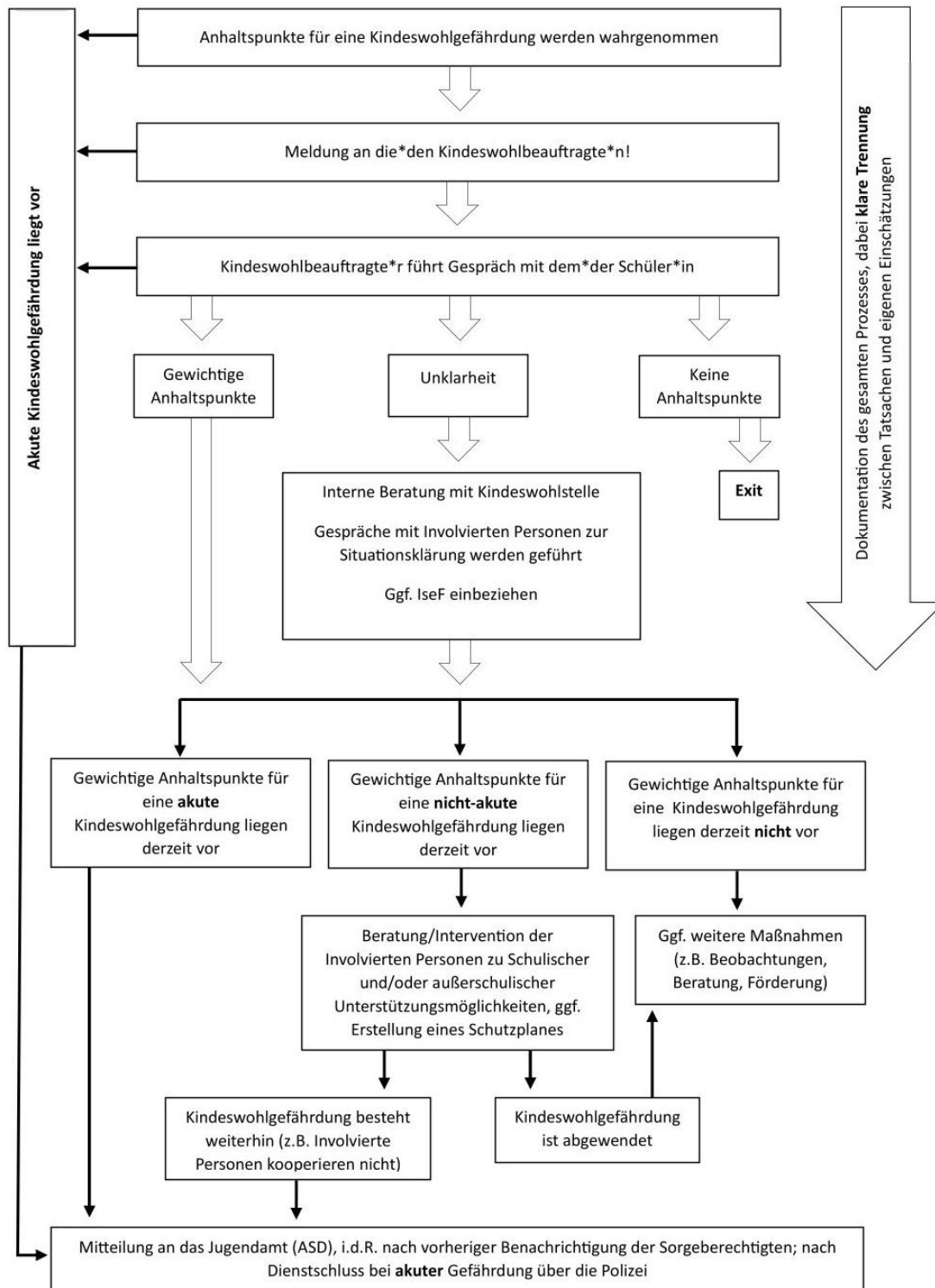
Enders, U. (Hrsg.) (2012). Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch. Köln.

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. 4. Auflage 2020

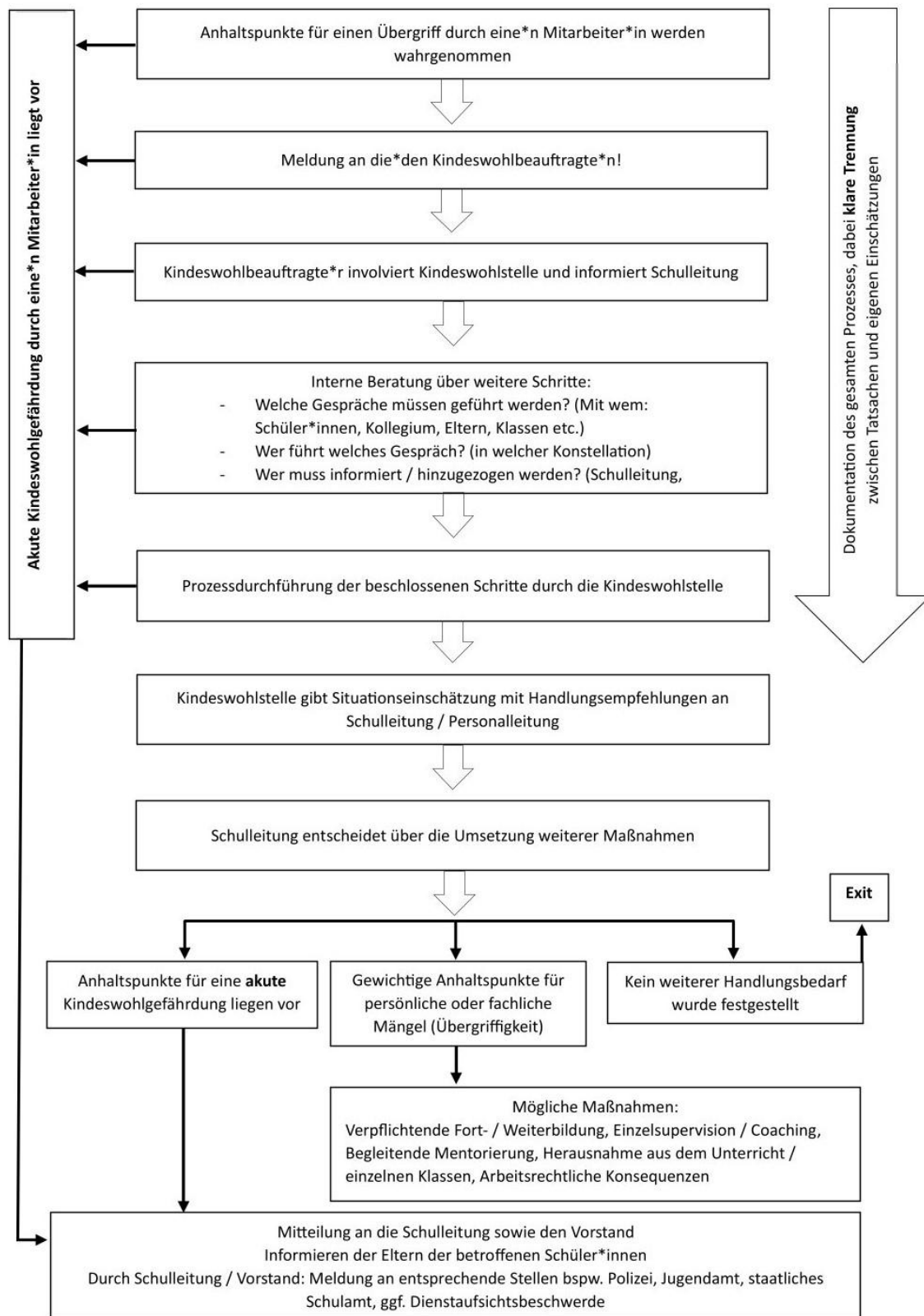
Schule gegen Sexuelle Gewalt. Fachportal für Schutzkonzepte, Quelle: <https://hessen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start?land=hessen>

13 Anhang

13.1. Schaubild Interventionsplan externe Kindeswohlgefährdung



13.2. Schaubild Interventionsplan interne Kindeswohlgefährdung



pro familia Marburg

Frankfurter Straße 66

35037 Marburg

Tel.: 06421/21800

E-Mail: marburg@profamilia.de

Hilfetelefon Missbrauch

Nur online via Mail, Chat oder Telefon

Tel.: 0800/2255-530

<https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Frauenhaus Marburg

Alter Kirchhainer Weg 5

35039 Marburg

Tel.: 06421/161516

E-Mail: beratung@frauenhaus-marburg.de

Sucht- und Drogenberatungsstelle Marburg

Frankfurter Straße 35

35037 Marburg

Tel.: 06421/26033

E-Mail: marburg.suchtdwmb@ekkw.de

Blaues Kreuz

Liebigstraße 9

35037 Marburg

Tel.: 06421/23129

E-Mail: suchtberatungmarburg@blaues-kreuz.de

Weißer Ring Marburg

Tel.: 06421/3093299

E-Mail: marburg-biedenkopf@mail.weisser-ring.de

13.4. Handreichung Gesprächsführung

Patentrezepte wird man sicherlich auch für das Führen schwieriger Gespräche nicht finden, zumal Fallkonstellationen und Gesprächspartner*innen sowie Gesprächssettings stark variieren können. Im Folgenden soll dennoch versucht werden, einige Ratschläge zu geben, welche zum Gelingen eines Gespräches beitragen können.

Generell, aber vor allem hinsichtlich einer Gesprächssituation mit Kindern/ Jugendlichen/ Eltern, ist die Reflektion der eigenen Haltung unverzichtbar. Nur, wenn wir uns unserer eigenen Vorurteile und der Beeinflussbarkeit durch subjektive Eindrücke bewusst sind, können wir im Kinderschutz handlungsfähig bleiben.

13.4.1 Mit Betroffenen

Beachte: Kinder sind **nicht** unzuverlässiger in ihren Aussagen als Erwachsene!

Bei der Vorbereitung und Durchführung eines Gesprächs mit Betroffenen sollten Sie sowohl inhaltlich als auch das Setting betreffend, folgende Besonderheiten beachten:

- Ruhige, ungestörte Atmosphäre
- Zuhören
- Ruhig bleiben, eigene Emotionen möglichst kontrollieren, keine Fantasien übertragen („Kopfkino“ vermeiden)
- Authentizität / Ehrlichkeit: das Kind spürt, wenn Sie lügen, z.B. wenn sie nicht aushalten, was es erzählt
- Nicht zu Aussagen drängen oder überreden
- Zuverlässigkeit der Aussagen hängt von der Kommunikationsführung ab
- Bei Nachfragen: nur Verständnisfragen stellen, z.B.: „Habe ich richtig verstanden, dass...“ / „Kannst du mir da mehr drüber erzählen?“
 - Satzanfänge wie z.B. „Erzähl doch mal...“ / „Wie ist das denn für Dich...“ / „Was hast du denn verstanden, warum du heute hier bist?“
 - Bei jüngeren Kindern zumindest Auswahlfragen mit mindestens 4 Antwortmöglichkeiten
 - Kein Verhör
 - Keine Suggestivfragen (z.B. „Wo hat der Mann dich angefasst?“ impliziert, dass der Mann „angefasst“ hat)
 - + Ja-Nein-Fragen haben für Kinder eine hohe Suggestivwirkung. Insbesondere jüngere Kinder sind motiviert, auf Fragen eines Erwachsenen bejahend zu reagieren
 - + Wiederholte Befragungen und Fragewiederholungen erwecken besonders bei Kindern den Eindruck, beim ersten Mal nicht die „richtige“ Antwort gegeben zu haben. Dadurch kann es bei wiederholter Befragung zu unterschiedlichen Aussagen kommen.
 - Keine „Warum“-Fragen
- Den*Die Betroffene*n fragen: „Hast du das schon einmal jemandem erzählt?“

- Den*Die Betroffene*n fragen: „Was wünschst du dir jetzt...“
 - „...von mir?“
 - „...von deinen Eltern?“
 - „...von deinen Mitmenschen?“
- Niemals versprechen, dass Sie es nicht weitersagen!
- Nicht einfach über den Kopf der Betroffenen Person hinweg handeln, sonst erlebt sie eine erneute Ohnmacht
- Dokumentation

Rückmeldungen an die Betroffene Person:

- Gut, dass du es mir erzählt hast
- Ich nehme dich ernst
- Ich werde dich unterstützen, wenn du dies möchtest
- Ich kann dich nicht schützen
- Ich brauche zusätzliche Hilfe. Eventuell holen wir uns noch jemanden dazu
- Ich, als Erwachsene*r, nehme das in die Hand
- Ich tue nichts, ohne es dir vorher mitzuteilen

13.4.2 Mit Eltern, deren Kinder Auffälligkeiten zeigen

- Eltern werden durch Klassenlehrer*innen / -betreuer*innen, Schulsozialarbeit oder Kindeswohlbeauftragte*n zu einem Gespräch in die Schule gebeten
 - Vorher überlegen ob eine zusätzliche Person in diesem Setting hilfreich ist oder nicht. Je mehr Personen gegenüber sitzen, desto mehr werden sich diese bedroht fühlen.
 - In Einladung und Terminabsprache deutlich machen, worum es geht ohne mit der Tür ins Haus zu fallen (bspw.: „Ich mache mir in einigen Punkten Sorgen um ihr Kind und möchte mit Ihnen gerne dazu ins Gespräch gehen“)
 - Ruhigen, ungestörten Gesprächsort und Zeitpunkt wählen, zeitlichen Rahmen des Gesprächs im Vorfeld klären
- Gesprächsprotokoll anfertigen und dieses den Eltern im Anschluss zukommen lassen!
- Anlass und Ziel des Gespräches klären (bspw.: Anlass sind Sorgen um das Kind, das Ziel ist eine gute Zusammenarbeit bei der Unterstützung des Kindes in diesen Punkten)
- Klare und Deutliche Worte wählen
 - Wertungen und Interpretationen wie „Misshandlung“ oder „Kindeswohlgefährdung“ sollten dabei vermieden werden
 - Sprechen Sie in Ich-Botschaften: kurze Beschreibung des störenden Verhaltens der Eltern, dadurch bei Ihnen ausgelöste ehrliche Gefühle benennen, greifbare und konkrete Wirkung des Verhaltens auf Sie aufzeigen (z.B. „Mir ist aufgefallen, dass ihr Kind (Beschreibung des Verhaltens). Ich habe / bin (Gefühl), dass es aufgrund dessen (Konsequenz des Verhaltens)“)
- Positive Inhalte im Gespräch sollten überwiegen
 - Erkennen Sie die positiven Dinge an, suchen Sie gemeinsam mit den Eltern nach entlastenden Ressourcen
- Geben Sie den Eltern Raum und Gelegenheit Stellung zu den genannten Punkten zu beziehen, über ihre Sorgen, Nöte und Gefühle zu sprechen

- Achten Sie darauf, dass die Eltern die Gelegenheit haben, Ihre Ansichten nachzuvollziehen
- Etwaige Befürchtungen von Eltern offen ansprechen (bspw. die Angst vor dem Jugendamt oder Strafverfolgung)
- Zum Abschluss des Gesprächs Ergebnisse und Vereinbarungen zusammenfassen und zur Umsetzung ermutigen
 - An dieser Stelle kann den Eltern die Möglichkeit zur Reflexion gegeben werden (bspw.: „Wie haben Sie das Gespräch empfunden?“, „Was wünschen Sie sich in Zukunft für solche Gespräche?“)

13.4.3 Mit Mitarbeiter*innen über die eine Beschwerde vorliegt

Gesprächsteilnehmer*innen:

- Schulleitung / Stufenleitung / Personalleitung
- beschuldigte*r Mitarbeiter*in
- Kindeswohlstelle / Kindeswohlbeauftragte*r / ISEF

Wichtig: **Dokumentation**

Der*Die Mitarbeiter*in wird zeitnah, ohne Angabe des Themas zum Gespräch eingeladen

- Auf Nachfrage wird angegeben: Gespräch über Beschwerde
- Am Gespräch nimmt eine weitere neutrale Person teil (Kindeswohlbeauftragte*r / ISEF / Kindeswohlstelle)
 - Hinweis auf die dritte Person: „Herr / Frau XY nimmt an diesem Gespräch teil, weil es sich um eine Beschwerde handelt, die wir ernst nehmen müssen“
- Nachfrage an Mitarbeiter*in ob sich dieser den Beschwerdegrund bewusst ist / vorstellen kann
- Zeit lassen für Nachdenken und Antwort
- Konfrontation mit dem Verdacht / Vorwurf in klaren Worten ohne Beschönigung
- Nachfrage an Mitarbeiter*in: „Was sagen Sie dazu?“
- Zeit lassen für Nachdenken und Antwort
- „Was denken Sie, hat das Kind erlebt?“
- „Gab es Vorkommnisse in der Gruppe / Klasse?“
- „Haben Sie eine Erklärung? Möchten Sie uns die Situation aus Ihrer Sicht schildern?“
- „Haben Sie Fragen?“
- Zum Abschluss des Gesprächs, den Inhalt nochmals zusammenfassen
- „Gibt es hierzu noch Änderungen / Hinweise / Fragen?“

Gesprächsführung gibt eigene Einschätzung ab:

- Vertrauen aussprechen, ggf. Beratung als Hilfestellung für Mitarbeiter*in empfehlen

Oder

- Zweifel äußern, vorläufige Suspendierung, Beratung empfohlen
- Unverzögliche Meldung an das Schulamt

13.5 Handreichung Dokumentation

Eine genaue Dokumentation in Verdachtsmomenten ist sehr wichtig. Zum einen hilft es das Beobachtete zu strukturieren und Details festzuhalten, an die man sich später eventuell nicht mehr erinnern kann. Beispielsweise wenn weitere Institutionen wie das Jugendamt oder die Polizei hinzugezogen werden und rechtliche Konsequenzen erwägt werden.

Zum anderen kann es eine Hilfe sein den eigenen Standpunkt zu reflektieren und unterstützen, um ein sinnvolles Vorgehen einzuleiten. Eine genaue Dokumentation ist auch für die eigene Rechtssicherheit nach §8a SGB VIII empfehlenswert.

Zu dokumentieren sind:

1. Daten des Kindes
2. Daten der Erziehungs- / Sorgeberechtigten
3. Was haben Sie beobachtet? Was haben andere beobachtet?
 - Aussagen des Kindes/Jugendlichen, direkte und indirekte Äußerungen, möglichst wörtlich (Wörtliche rede markieren)
 - Verhaltensweisen / auffällige Verhaltensänderungen
 - Situationen beschreiben in der das Kind/der Jugendliche sich mitgeteilt hat
 - Verhalten des Kindes / Jugendlichen auch in der Interaktion mit anderen Kindern/den Eltern/anderen Erwachsenen
 - Beschreibung von sichtbaren körperlichen Anzeichen/Verletzungen (keine körperliche Untersuchung durchführen!)
 - Andere Auffälligkeiten
 - Andere Beobachtungen/Informationen
 - Eigene gestellte Fragen/Äußerungen/Empfindungen dokumentieren
 - Äußerungen und Zusammenhand von Situationen von Dritten, Freundes des Kindes/Jugendlichen
 - Ggf. vorhandene Zeugen des Gespräches benennen
4. Wie interpretieren Sie diese Beobachtungen?
5. Welchen Eindruck hatten Sie von dem Kind in der beobachteten Situation?
6. Was löst ihre Beobachtung in Ihnen aus?
 - z.B. Gefühle
7. Wer war bei Ihren Beobachtungen noch anwesend? Gibt es andere, die Ähnliches beobachtet haben?
8. Gab es schon andere Situationen, in denen Sie ein ähnliches Verhalten beobachtet haben?
9. Welche Gefährdung sehen Sie für das Kind?
10. Was sind weitere Schritte?
 - Die weiteren eingeleiteten Schritte erläutern (z.B. Einschaltung der Kindeswohlstelle, Information/Austausch im Kollegium,...)

Dokumentation der Schulsozialarbeit



Schüler*innen-Kartei
GESPRÄCHSPROTOKOLL

Datum: _____ Klasse: _____

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

Klassenlehrer*in: _____

Teilnehmer*innen am Gespräch: _____

Anlass des Gesprächs: _____

Gesprächsinhalt

Schüler*innen-Kartei
GESPRÄCHSPROTOKOLL

Eigene Gedanken / Interpretationen

Zielvereinbarung getroffen Ja Nein

Ziel / Vereinbarung (kurz)

Erneute Terminvereinbarung: _____